SATZUNG über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr.4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.Juli 2018 (GV.NRW.S.421) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung betrifft ausschließlich Bauanträge, die ab dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel vorliegen. Gemäß § 90 Abs.4 S.1 BauO NRW werden bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel vorliegende Bauvorlagen nach der Landesbauordnung in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist, beschieden. Für bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen gilt daher die Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Geldbeträge für Stellplätze gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.2007.

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Nettetal einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs.4 BauO NRW.

§ 2

(1) Für die Ermittlung der Ablösebeträge wird die Abgrenzung des Stadtgebietes in die Stadtteile

Stadtbezirk Breyell Stadtbezirk Hinsbeck Stadtbezirk Kaldenkirchen Stadtbezirk Leuth Stadtbezirk Lobberich Stadtbezirk Schaag

entsprechend § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 vorgenommen.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten für einen KFZ-Stellplatz einschließlich der Kosten für den Grunderwerb betragen im

Stadtbezirk Breyell	6.200,00 €
Stadtbezirk Hinsbeck	6.750,00 €
Stadtbezirk Kaldenkirchen	6.750,00 €
Stadtbezirk Leuth	5.650,00 €
Stadtbezirk Lobberich	7.080,00 €
Stadtbezirk Schaag	5.950,00 €

(3) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 wird die Höhe des Geldbetrages je KFZ-

oder Garagenstellplatz unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 80 % wie folgt festgesetzt:

Stadtbezirk Breyell	4.960,00 €
Stadtbezirk Hinsbeck	5.400,00 €
Stadtbezirk Kaldenkirchen	5.400,00 €
Stadtbezirk Leuth	4.520,00 €
Stadtbezirk Lobberich	5.664,00 €
Stadtbezirk Schaag	4.760,00 €

(4) Bei Bauvorhaben von Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben mit bis zu zehn Beschäftigten und bis zu 300 qm Nutzfläche, mit Ausnahme von Spielhallen und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, reduziert sich in den jeweiligen Innenstadtzonen der einzelnen Stadtteile gemäß Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind, der in Absatz 2 genannte zu zahlende Geldbetrag je KFZ- oder Garagenstellplatz, unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 25 % wie folgt:

Stadtbezirk Breyell	1.550,00 €
Stadtbezirk Hinsbeck	1.687,50 €
Stadtbezirk Kaldenkirchen	1.687,50 €
Stadtbezirk Leuth	1.412,50 €
Stadtbezirk Lobberich	1.770,00 €
Stadtbezirk Schaag	1.487,50 €

§ 3

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch Ablösungsvereinbarung, die der Schriftform bedarf.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.











